

Synopse zu den Änderungen der Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung

Alte Rahmenrichtlinie	Änderungen neue Rahmenrichtlinie
<p>Inhaltsverzeichnis Punkt 3.2.7 ./. </p>	<p>Inhaltsverzeichnis 3.2.7 Planung und Durchführung von Erfolgskontrollen 3.2.7.1 Zuständigkeit 3.2.7.2 Planung von Erfolgskontrollen 3.2.7.3 Durchführung von Erfolgskontrollen 3.2.7.4 Zeitpunkt zur Durchführung der Erfolgskontrolle 3.2.7.5 Abgrenzung der Nachweisprüfung zur Erfolgskontrolle</p>
<p>2.7 Bei Zuwendungen an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen, sind die VV Nrn. 4.1 bis 4.5. und 5.2.7 zu § 44 LHO anzuwenden.</p>	<p>2.7 Bei Zuwendungen an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen, sind die Bestimmungen bezüglich Subventionen in den VV zu § 44 LHO anzuwenden.</p>
<p>2.9 Sollen mit der Zuwendung Aufträge vergeben werden, hat die Verwaltung den Zuwendungsempfänger auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften der VOL, VOB hinzuweisen (Nr. 3 ANBest-I/P). Es ist darauf zu achten, dass Aufträge, welche die festgelegten Betragsgrenzen von mehr als 50.000 Euro (bei Baumaßnahmen) bzw. mehr als 25.000 Euro (bei Lieferung oder Leistung) - jeweils ohne Umsatzsteuer - nicht erreichen, vom Zuwendungsempfänger unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung auf der Grundlage mehrerer in der Regel schriftlicher Angebote (Wettbewerb) vergeben werden. Ergänzend zu den Vergaberegulungen nach den ANBest hat die Verwaltung ggf. im Zuwendungsbescheid die Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung festzulegen (VV Nr. 6.1.5 zu § 44 LHO).</p>	<p>2.9 Sollen mit der Zuwendung Aufträge vergeben werden, hat die Verwaltung den Zuwendungsempfänger auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften des Bremer Tariftreue- und Vergabegesetzes hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, dass Aufträge welche die festgelegten Betragsgrenzen von mehr als 50.000 Euro (bei Baumaßnahmen) bzw. mehr als 25.000 Euro (bei Lieferung oder Leistung) - jeweils ohne Umsatzsteuer - nicht erreichen, vom Zuwendungsempfänger unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung auf der Grundlage mehrerer in der Regel schriftlicher Angebote (Wettbewerb) vergeben werden. Ergänzend zu den Vergaberegulungen nach den ANBest hat die Verwaltung ggf. im Zuwendungsbescheid die Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung festzulegen.</p>

Synopse zu den Änderungen der Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung

<p><b>3.1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung</b>  Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf einen begründeten und mit notwendigen Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag hin gewährt (VV Nr. 3 zu § 44 LHO). Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Verwaltung kann im Rahmen der Antragsprüfung andere Dienststellen (z. B. technische Ämter) beteiligen. Dieser Richtlinie ist ein <b>Muster „Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung“ (Anlage Muster 01)</b> beigefügt, der zuwendungsunerfahrenen Antragstellern zur Verfügung gestellt werden kann.</p>	<p><b>3.1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung</b>  Zuwendungen werden nur auf einen begründeten und mit notwendigen Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag hin gewährt (VV zu § 44 LHO). Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Verwaltung kann im Rahmen der Antragsprüfung andere Dienststellen (z. B. technische Ämter) beteiligen. Dieser Richtlinie ist ein <b>Muster „Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung“ (Anlage Muster 01)</b> beigefügt, der zuwendungsunerfahrenen Antragstellern zur Verfügung gestellt werden kann.</p>
<p><b>3.2.4.1 Verbot des vorzeitigen Beginns von Vorhaben bei Projektförderung</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><u>Nicht als Beginn des Vorhabens</u> gelten der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung, es sei denn, sie sind Zweck der Zuwendung.</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Durch dieses Verbot soll</p>	<p><b>3.2.4.1 Verbot des vorzeitigen Beginns von Vorhaben bei Projektförderung</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p><u>Nicht als Beginn des Vorhabens</u> gelten der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Durch dieses Verbot soll</p>

Synopse zu den Änderungen der Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung

<p>□</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf veränderte finanzielle Rahmenbedingungen reagieren können.</li> </ul>	<p>□</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf veränderte finanzielle Rahmenbedingungen reagiert werden können.</li> </ul>
<p><b>3.2.5 Landesmindestlohngesetz</b></p> <p>Nach dem am 1. September 2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz gewährt die Stadt Bremerhaven Zuwendungen gem. §§ 23, 44 LHO nur, wenn sich die Empfänger/innen verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Auf das Informationsschreiben der Senatorin für Finanzen (SfF) vom 31.07.2012 wird verwiesen (Anlage 1).</p>	<p><b>3.2.5 Landesmindestlohngesetz</b></p> <p>Nach dem am 1. September 2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz gewährt die Stadt Bremerhaven Zuwendungen gem. §§ 23, 44 LHO nur, wenn sich die Empfänger/innen verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Auf das Informationsschreiben der Senatorin für Finanzen (SfF) vom 31.07.2012 wird verwiesen (Anlage 1).</p> <p>Bundesrechtliche Bestimmungen zum Mindestlohn sind vorrangig zu beachten. Sollte der im Land Bremen geltende Landesmindestlohn höher sein, gilt dieser.</p>
<p><b>3.2.6 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung</b></p> <p>Unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Vergabe von Zuwendungen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorzunehmen. Näheres ergibt sich aus § 7 LHO und den dazu erlassenen <a href="#">VV-LHO</a> (Link).</p>	<p><b>3.2.6 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung</b></p> <p>Unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Vergabe von Zuwendungen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorzunehmen. Näheres ergibt sich aus § 7 LHO und den dazu erlassenen <a href="#">VV-LHO</a> (Link). Siehe auch Punkt 3.2.7.3 Durchführung von Erfolgskontrollen.</p>

**3.2.7 Planung und Durchführung von Erfolgskontrollen**

./.

**3.2.7 Planung und Durchführung von Erfolgskontrollen**

Die gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Erfolgskontrollen ergibt sich aus § 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (LHO). Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist bei allen Zuwendungen zusätzlich zur Prüfung der Erreichung des Zuwendungszwecks eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

**3.2.7.1 Zuständigkeit**

Die zuständigen Mitarbeiter für das Zuwendungsrecht in den jeweiligen Fachämtern bzw. die bewilligende Stelle oder der von ihr bestimmten Stelle, sind nunmehr auch für die Erfolgskontrollen zuständig.

**3.2.7.2 Planung von Erfolgskontrollen**

Die Erfolgskontrolle ist ein systematisches Prüfungs- und Bewertungsverfahren, welches dazu dient, während der Durchführung und nach Abschluss festzustellen, ob und in welchem Ausmaß

- die vereinbarten Ziele erreicht wurden (Zielerreichungskontrolle),
- die Maßnahme ursächlich für die Zielerreichung war (Wirkungskontrolle),

- die Maßnahme sich als wirtschaftlich erwiesen hat (Wirtschaftlichkeitskontrolle).

#### **Zielerreichungskontrolle**

Jeder Zuwendungsbescheid ist gemäß den VV zu § 44 LHO mit einer genauen Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Umfang, Qualität und Zielsetzung zu versehen. Dementsprechend ist die genaue Zielbeschreibung im Zuwendungsbescheid/-vertrag vorzunehmen. Eine Zielerreichungskontrolle soll mithilfe eines Soll/Ist-Vergleichs vorgenommen werden. Hierfür ist es notwendig konkrete Ziele zu formulieren, anhand derer die Zielrealisierung gemessen werden kann.

#### **Wirkungskontrolle**

Bei der Wirkungskontrolle ist zu untersuchen, ob die Maßnahme für die Zielerreichung geeignet und ursächlich war. Es wird nicht immer möglich sein einen Wirkungszusammenhang zwischen den bestimmten Zielen und der Zuwendung zu erkennen. In diesen Fällen ist es erforderlich, zumindest einen Wirkungszusammenhang zwischen den Ergebnissen der Maßnahme und den angestrebten Zielen festzustellen.

Beispiel für Wirkungskontrollen könnte eine Befragung der Zuwendungsempfänger oder unabhängigen Experten sein. Dabei ist die zweite Option zu bevorzugen, da die Befragung von Zuwendungsempfängern von sachfremden Erwägungen geleitet werden könne (z.B. ausschließlich positive Rückmeldungen als moralische Geste für die Zuwendung). Dieses In-

Synopse zu den Änderungen der Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung

strument kommt grundsätzlich nur bei größeren Maßnahmen in Frage, da der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen muss.

Eine Wirkungskontrolle kann aufwendig sein. Je nach Umfang der Zuwendung, kann sich diese auf die Ermittlung anderer Einflussgrößen, die zur Zielerreichung beigetragen haben, beschränken. Dabei ist auch auf Faktoren einzugehen, die unabhängig von der Zuwendung, die Zielerreichung begünstigt haben könnten (sog. „Mitnahmeeffekt“).

Vor der Zuwendungsvergabe sind die Ziele und die beabsichtigte Wirkung darzustellen und soweit wie möglich mit messbaren Faktoren bzw. Größen zu hinterlegen. Ebenso sind Überlegungen zu deren Nachweis vorzunehmen. Falls erforderlich ist der Zuwendungsnehmer bereits im Zuwendungsbescheid auf Ziele und Wirkungen und deren Nachweis zu verpflichten.

**Wirtschaftlichkeitskontrolle**

Die Wirtschaftlichkeitskontrolle baut auf der Zielerreichungs- und der Wirkungskontrolle auf. Hierzu ist es erforderlich vor der Zuwendungsvergabe analog dem Verfahren zu § 7 LHO die Wirtschaftlichkeit zu bewerten, um im Nachgang die geplanten Soll-Werte mit den tatsächlichen Ist-Werten zu vergleichen.

Man sollte folgende Punkte im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle prüfen:

- die Vollzugswirtschaftlichkeit  
(War die Maßnahme in Bezug auf den Ressourcenverbrauch wirtschaftlich?)

Im Rahmen der Vollzugswirtschaftlichkeit soll überprüft werden, ob die geplanten Ressourcen ausreichen, die Maßnahme effektiv durchzuführen. Dies kann bereits in die Verwendungsnachweisprüfung mit einfließen (z.B. Besserstellungsverbot, Soll-Ist-Vergleich).

- die Maßnahmenwirtschaftlichkeit  
(War die Maßnahme im Hinblick auf die übergeordneten Zielsetzungen wirtschaftlich?)

Hierbei ist mithilfe z.B. einer Kosten-Nutzen-Analyse festzustellen, ob die Durchführung der Maßnahme im Hinblick auf die Zielsetzung insgesamt wirtschaftlich war (Ressourceneinsatz und Zielerreichung in Relation setzen).

### **3.2.7.3 Durchführung von Erfolgskontrollen**

#### **Erfolgskontrollen jeder Einzelmaßnahme**

Gemäß VV zu § 44 LHO ist jede Einzelmaßnahme daraufhin zu untersuchen, ob das beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist.

### **Zuwendungen zur Projektförderung**

#### **Zuwendungen unter 5 000 €**

Wirkungskontrolle: Die Prüfung der Wirkungskontrolle umfasst den bislang anspruchsvollsten Teil der Erfolgskontrolle. Je nach Umfang der Zuwendung und der Zuwendungsart kann es weniger sinnvoll erscheinen, eine umfangreiche Wirkungskontrolle durchzuführen. Es muss im Rahmen des Ermessens entschieden werden, ob sich auf die Zielerreichung beschränkt werden kann. Sollte dies der Fall sein, ist der Wegfall der Wirkungskontrolle zu begründen. In jedem Fall ist jedoch ein Zusammenhang zwischen der Wirkung und der Zielerreichung zu erläutern.

Wirtschaftlichkeitskontrolle: Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung, insbesondere bei Maßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung, kann auf einfachere Methoden, wie Kostenvergleichsrechnungen, Rentabilitäts- und Amortisationsrechnungen oder einfache Kosten-Nutzen-Vergleiche zurückgegriffen werden.

#### **Zuwendungen zwischen 5 000 € und 50 000 €**

Wirkungskontrolle: Je nach Umfang der Zuwendung und der Zuwendungsart, kann hinsichtlich des Ermessens eine einfachere Methode der Wirkungskontrolle gewählt werden.

Wirtschaftlichkeitskontrolle: Im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist im Rahmen der Vollzugswirtschaftlichkeit zumindest ein Soll-Ist-Vergleich aufzustellen. Bei der Prüfung der Maßnahmenwirtschaftlichkeit ist festzustellen, ob eine einfa-

chere Methode (z.B. Rentabilitätsrechnung) genügt. Ferner kann eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellt werden. Sollte dies im Rahmen des Ermessens (z.B. verhältnismäßig geringer Zuwendungsbetrag) nicht der Fall sein, ist der Verzicht zu begründen.

**Zuwendungen ab 50 000 €**

Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle: Gemäß der VV zu § 44 LHO ist für übergeordnete Ziele, insb. Förderprogramme, die Zuwendungen zur Projektförderung, eine (begleitende und abschließende) Erfolgskontrolle mit allen Bestandteilen der Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle nach Maßgabe der VV zu § 7 LHO durchzuführen.

**Zuwendungen zur institutionellen Förderung**

Gemäß der VV zu § 44 LHO ist bei institutionellen Förderungen eine Erfolgskontrolle (s.o. Zuwendungen ab 50 000 €; Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle) vorzunehmen.

**3.2.7.4 Zeitpunkt zur Durchführung der Erfolgskontrolle**

Die Erfolgskontrolle kann begleitend (langjährige Projekte) oder abschließend (nach Beendigung eines Projektes) erfolgen. Bei Projekten, die sich über mehr als zwei Jahre erstrecken, sollen begleitende Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Ein Verzicht hierauf ist zu begründen. Begleitende Erfolgskontrollen sollen Informationen darüber liefern, ob und wie die Maßnahme vor dem Hintergrund zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen/Risiken fortgeführt werden soll.

	<p><b>3.2.7.5 Abgrenzung der Nachweisprüfung zur Erfolgskontrolle</b></p> <p>Grundsätzlich ist die Nachweisprüfung von der Erfolgskontrolle zu trennen, da die Nachweisprüfung lediglich die Erreichung des Zuwendungszwecks erfasst. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung können diese jedoch verbunden werden, soweit sie geeignet sind, den Erfolg der Förderung festzustellen und sie den in den VV zu § 7 LHO festgelegten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.</p>
<p>4.2 Der Zuwendungsbescheid muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>⇒ die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,</li><li>⇒ die Art (Projektförderung oder institutionelle Förderung) und Höhe der Zuwendung,</li><li>⇒ die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks; sie muss nach Zielsetzung, Qualität und Umfang so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann,</li><li>⇒ die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,</li><li>⇒ den Bewilligungszeitraum,</li><li>⇒ die anzuwendenden ANBest und etwaige Abweichungen,</li><li>⇒ eine Rechtsbehelfsbelehrung.</li></ul>	<p>4.2 Der Zuwendungsbescheid muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>⇒ die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,</li><li>⇒ die Art (Projektförderung oder institutionelle Förderung) und Höhe der Zuwendung,</li><li>⇒ die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks; sie muss nach Zielsetzung, Qualität und Umfang so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann,</li><li>⇒ konkretisierende Festlegungen des Zuwendungszwecks im Sinne von Ziel- und Leistungsvereinbarungen falls die mit dem Zuwendungsempfänger getroffen werden,</li><li>⇒ die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,</li><li>⇒ den Bewilligungszeitraum,</li></ul>

Synopse zu den Änderungen der Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung

	<p>⇒ die anzuwendenden ANBest und etwaige Abweichungen,          ⇒ eine Rechtsbehelfsbelehrung.</p>
<p>4.2.2 In besonderen Zuwendungsfällen (siehe Ziffern 2.6, 2.7, 2.8 der Richtlinie) ist es erforderlich, entsprechende Regelungen nach VV Nr. 5.2.6, 5.2.7 und 5.2.8 zu § 44 LHO in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.</p>	<p>4.2.2 In besonderen Zuwendungsfällen (z. B: Förderung durch mehrere Stellen, Subventionen, Überleitungsrechnung, beschaffte Gegenstände) ist es erforderlich, entsprechende Regelungen nach den VV zu § 44 LHO in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.</p>
<p>4.4 Ergänzend zu den ANBest hat das bewilligende Amt weitere Regelungen gemäß den VV Nr. 6.1.1 bis 6.1.5 im Zuwendungsbescheid festzulegen. Darüber hinaus sind je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles besondere Bestimmungen im Zuwendungsbescheid zu regeln (VV 6.3 zu § 44 LHO).</p>	<p>4.4 Ergänzend zu den ANBest hat das bewilligende Amt weitere Regelungen gemäß den VV zu § 44 LHO (Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid) im Zuwendungsbescheid festzulegen.</p> <p>Über die Allgemeinen Nebenstimmungen hinaus ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:</p> <p>bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte (insbesondere Sicherungsübereignung, Pfandrecht) an Gegenständen zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückforderungsanspruchs,. Eine dingliche Sicherung ist regelmäßig vorzusehen, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke (einschließlich Gebäude) oder Rechte erworben werden; bei Gebietskörper-</p>

Synopse zu den Änderungen der Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung

schaften kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht. Dingliche Rechte bedürfen neben einer Verpflichtung im Zuwendungsbescheid einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung.

bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs,

bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,

die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die Freie Hansestadt Bremen oder ihre angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,

bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichung,

die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen,

Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises; dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages von bis zu 10 von Hundert der Zuwendung von der Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig machen. Die Bewilligungsbehörde hat bei mehrjährigen Maßnahmen einen

Synopse zu den Änderungen der Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung

Zwischennachweis zu verlangen. Sie kann die Vorlage von Büchern und Belegen fordern sowie Auszahlungen von der Vorlage des Verwendungsnachweises oder sonstiger Nachweise zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt abhängig machen.

bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen die Freie Hansestadt Bremen Rechte nach § 53 HGrG oder § 67 LHO hat, die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer, und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung,

die entsprechende Anwendung insbesondere haushaltsrechtlicher Vorschriften des Landes.

<p><b>5.1 Verwendungsprüfung (VV Nr. 12 zu § 44 LHO)</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Dabei wird in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zwischen der <b>Standard- bzw. Mindestprüfung</b> (VV Nr. 12.1) und der <b>weitergehenden Prüfung</b> (VV Nr. 12.4 und 12.5) unterschieden.</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Nach VV Nr. 12.5.2 zu § 44 LHO ist - soweit in Betracht kommend -, eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Dies bedeutet, dass die Verwaltung - wie bei der Stichprobenregelung für eine weitergehende Prüfung - Kriterien festzulegen hat, in welchen Fällen eine Erfolgskontrolle durchzuführen ist.</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p><b>5.2 Verwendungsprüfung</b></p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Dabei wird in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zwischen der <b>Standard- bzw. Mindestprüfung</b> (kursorische Prüfung) und der <b>weitergehenden Prüfung</b> unterschieden.</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Nach § 44 LHO ist - soweit in Betracht kommend -, eine Erfolgskontrolle durchzuführen (s. Punkt 3.2.7.3).</p> <p><input type="checkbox"/></p>
--	---